

Rücktritt von angemeldeten Teilleistungen im Schwerpunktbereich

Nach der Studien- und Prüfungsordnung Stand 2008 ist ein Rücktritt von einer angemeldeten Teilprüfung im Sinne des § 52 Abs. 1 StPrO Stand 2008 **nach erfolgter offizieller Zulassung** nicht mehr möglich, § 72 Abs. 1 StPrO Stand 2008. Die Wirkung der Zulassung tritt mit Bekanntgabe der Regelung ein.

Das bedeutet für die verschiedenen Arten der Teilleistungen:

Teilleistung	Offizielle Zulassung und Rücktrittsmöglichkeit
studienbegleitende Leistungskontrollklausur, § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPrO Stand 2008	durch das formelle Zulassungsschreiben des Prüfungsamtes zu Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters. Sie müssen sich somit spätestens bis zum (noch <u>nicht</u> erfolgten) Zugang Ihres jeweiligen Zulassungsschreibens entscheiden, ob Sie von der angemeldeten Fachprüfung zurücktreten möchten oder nicht. Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, müssen Sie vor dem jeweiligen Meldeschluss zurücktreten.
studienabschließende Klausur, § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPrO Stand 2008	durch das formelle Zulassungsschreiben des Prüfungsamtes zu Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters. Sie müssen sich somit spätestens bis zum (noch <u>nicht</u> erfolgten) Zugang Ihres jeweiligen Zulassungsschreibens entscheiden, ob Sie von der angemeldeten Fachprüfung zurücktreten möchten oder nicht. Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, müssen Sie vor dem jeweiligen Meldeschluss zurücktreten.
Seminararbeit, § 52 Abs. 1 Nr. 2 StPrO Stand 2008	durch die Aushändigung des Themas, zumeist also in der Vorbesprechung zu dem Seminar Bitte beachten Sie zur Seminararbeit: Sie erhalten auch bei der Seminararbeit ein formelles Zulassungsschreiben des Prüfungsamtes. Das Schreiben hat aber nur deklaratorischen Charakter und ändert nichts daran, dass Sie mit der Aushändigung des Themas nicht mehr zurücktreten können. Auch läuft die Ihnen gesetzte Bearbeitungsfrist unabhängig von dem Zugang des Zulassungsschreibens.